



# SV belafarm Beetz-Sommerfeld e. V.

---

## Beitrags- und Gebührenordnung

### § 1 Präambel

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird aufgrund der Regelungen in § 6 der Satzung des SV belafarm Beetz-Sommerfeld e.V. erstellt. Sie regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.
- (3) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist hier jederzeit einsehbar.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder des SV belafarm Beetz-Sommerfeld e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- (2) Es werden folgende Mitglieder unterschieden:
  - (a) **Erwachsene (aktiv)** - Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb berechtigt sind. Ausnahme bilden hier Azubis.
  - (b) **Azubis** – Mitglieder in Ausbildung, die zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb berechtigt sind.
  - (c) **Kinder und Jugendliche (aktiv)** - Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb berechtigt sind.
  - (d) **Freizeitsportler** - aktive Sportlerinnen und Sportler jeglichen Alters, außerhalb des Wettkampfbetriebes (z. B. Freizeitsportgruppen)
  - (e) **passive Mitglieder** - Mitglieder jeglichen Alters, die nicht am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
  - (f) **Ehrenmitglieder**

- (3) Ehrenmitglieder werden durch die zuständigen Vereinsorgane ernannt.
- (4) Die Neueinstufung in eine andere Beitragskategorie erfolgt mit Beginn des neuen Beitragsjahres (Geschäftsjahres). Auszubildene sind verpflichtet, das Ende ihrer Ausbildung beim Vorstand anzuzeigen.

### **§ 3 Höhe der Beiträge und Gebühren**

- (1) Es gelten folgende Jahresbeiträge:

(a) Erwachsene (Ü18)	150 €
(b) Azubis	90 €
(c) Kinder und Jugendliche	90 €
(d) Freizeitsportler	75 €
(e) Passive Mitglieder	30 €
(f) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
- (2) Erfolgt der Vereinsbeitritt im laufenden Beitragsjahr, wird der Beitrag anteilig, tagaktuell zum Ende des Beitragsjahres, berechnet.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Euro. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Beitragszahlungen**

- (1) Beiträge sind grundsätzlich unaufgefordert zu entrichten.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag ist durch eine jährliche Zahlweise zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Die Rechnungslegung erfolgt im Februar eines jedes Jahres.
- (5) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (6) Neumitglieder erhalten nach Aufnahme in den Verein zeitnah eine anteilige Beitragsrechnung für das laufende Beitragsjahr.

- (7) Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen und Aufnahmegebühr zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch Versäumnis des Mitglieds Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

## **§ 5 Beitragserleichterungen**

- (1) Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Mitglieder, die ehrenamtlich als Trainer, Übungsleiter oder Schiedsrichter für den SV belafarm Beetz Sommerfeld e.V. tätig sind, werden für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit. Grundlage hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes über die Festlegung, wer Trainer, Übungsleiter oder Schiedsrichter ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beitragserleichterungen, Beitragsbefreiungen oder andere Zahlungstermine zu gewähren. Er kann diese Aufgabe auch dem Kassenwart übertragen. Eine entsprechende Notwendigkeit ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu beantragen.

## **§ 6 Säumnis**

- (1) Sollte ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug sein, ist § 4 der Satzung anzuwenden.

## **§ 7 Umlagen**

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

## **§ 8 Arbeitsstunden**

- (1) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen pro Jahr fünf Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Für nicht erbrachte Stunden erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 10 Euro, der mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung vom 07.12.2022 verabschiedet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.